

Förderrichtlinien der PwC-Stiftung

1. Die PwC-Stiftung fördert bundesweit Projekte der ästhetischen Kulturbildung im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur sowie neuer Medien, und der wertorientierten Wirtschaftsbildung für Kinder und Jugendliche. Die PwC-Stiftung nimmt lediglich Vorabanfragen sowie Förderanträge entgegen, die ihrer Satzung und ihrem Förderprofil entsprechen.

Folgende Förderkriterien sollten eine Vorabanfrage und ein Förderantrag erfüllen:

- Themensetzung: Thema im Bereich kultureller und/oder ökonomischer Bildung
- Innovation: Neue Formen der Vermittlung (z. B. anhand neuer Medien), aktuelle methodische Ansätze, die Modellcharakter haben und Impulse setzen. Kreativität und intersektionales Denken sind bspw. gefragt.
- Partizipation: Das Projekt basiert auf Mitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als Akteure. Sie entscheiden über Formen, Inhalte und Repräsentation mit. Selbstbestimmtes und ergebnisoffenes Lernen wird angestrebt: die Teilnehmenden erarbeiten sich die Antworten und Resultate selbst, Stichwort: Forschendes Lernen.
- Hebelwirkung und Breitenwirkung: Eine möglichst hohe Zahl an Kindern und Jugendlichen aus allen Schichten und unterschiedlichen Kontexten wird angesprochen. Diversität ist wichtig. Keine Begabtenförderung, sondern Breitenbildung.
- Nachhaltigkeit: Das Projekt hat einen langfristigen Einfluss bzw. kann unabhängig von Stiftungsmitteln weiter laufen. Entfaltung von regionaler/überregionaler Bedeutung und Wirksamkeit. Stichwort: Verstetigung.
- Qualität: Neben der künstlerischen/wirtschaftsethischen sowie pädagogisch-partizipativen ist auch die inhaltliche Qualität der Projekte entscheidend.

2. Folgende Vorhaben führen in der Regel zu einer Absage durch die PwC-Stiftung:

Ausschlusskriterium	Beispiele
Projekt ohne expliziten Bezug zu kultureller und/oder ökonomischer Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte zu Jugendhilfe, Allgemeinbildung, Erlebnispädagogik, Ernährung, medizinischer Bildung, Sport, etc.
Unterstützung von Einzelpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung einzelner Wissenschaftler/Künstler • Freiwilliges Soziales Jahr, privates Engagement • Stipendien
Begabten- und Nachwuchsförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Meister- oder Nachwuchskurse

...

	<ul style="list-style-type: none"> • Nachwuchs-Wettbewerbe
Projekte ohne aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Rezeptive Angebote (z. B. Lesungen, Konzerte, Aufführungen, etc.) • Bezuschussung Produktionskosten (bspw. Druckkosten, Materialbeschaffung) • Baumaßnahmen • Fortbildung von Erwachsenen • Erwerb, Vervollständigung oder Unterhaltung von Ausstellungen und Sammlungen aller Art
Internationale Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Träger ohne Sitz in Deutschland • Projekte ohne Einbeziehung in Deutschland lebender Kinder und Jugendlicher • Chorreisen ins Ausland

3. Bevor es zur Einreichung eines Förderantrages bei der PwC-Stiftung kommt, muss zuvor eine Vorabanfrage mit dem entsprechenden Formular an die PwC-Stiftung gesendet werden. Nach positiver Bewertung der Vorabanfrage kann ein Förderantrag gestellt werden. Hierzu wird das entsprechende Antragsformular durch die PwC-Stiftung zur Verfügung gestellt, welches anschließend per E-Mail an antrag@pwc-stiftung.de gesendet wird. Die Vorabanfragen müssen jeweils bis zum 1. März bzw. 1. September und die Förderanträge jeweils zum 15. März bzw. 15. September der entsprechenden Förderrunde erfolgen. Nach diesen Fristen werden keine Vorabanfragen und Förderanträge mehr für die jeweilige Förderrunde angenommen. Vorabanfragen und Förderanträge, die nicht mittels des entsprechenden Formulars gestellt werden sowie unvollständig sind, werden nicht bearbeitet und berücksichtigt. Auch unverlangte Anträge werden nicht bearbeitet. Die in den Formularen angegebenen zusätzlichen Dokumente sind unaufgefordert mitzusenden. Fehlende Dokumente führen ebenfalls zur Nichtbearbeitung der Anfragen und Anträge. Für die beantragten Fördergelder bei der PwC-Stiftung gibt es keine maximale Höhe. Anhand der Förderkriterien entscheidet das Stiftungsteam der PwC-Stiftung über die Förderwürdigkeit der Vorabanfragen. Der Vorstand der PwC-Stiftung beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Kommt es zur Stellung eines Förderantrages, entscheidet demnach der Stiftungsvorstand über die Bewilligungen bzw. Ablehnungen der Förderanträge. Es besteht kein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen. Antragssteller haben keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die PwC-Stiftung. Ferner können Stiftungsmittel zurückgefordert werden, wenn diese auf der Basis falscher Angaben gewährt wurden.
4. Die Bewilligung der Fördergelder erfolgt in Form eines schriftlichen Bewilligungsschreibens, das von der PwC-Stiftung im Stifterverband zugesendet wird. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen von Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien bleiben unverbindlich. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft sein.

5. Nach Eingang des Bewilligungsschreibens muss der PwC-Stiftung im Stifterverband ein Mittelabrufplan vorgelegt werden. Die Einrichtung eines Sonderkontos kann verlangt werden. Die Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der PwC-Stiftung im Stifterverband nach Erhalt der Mittel eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) gemäß dem amtlich geltenden Muster für Kunst und Kultur, Wissenschaft, Bildung, Jugendhilfe oder Völkerverständigung ausgestellt wird. Die Mittel müssen (ggf. in Raten) durch das zur Verfügung gestellte Formular „Mittelanforderung“ abgerufen werden. Da die Stiftungsmittel Ertrag bringend angelegt sind, können zwischen dem Mittelabruf und der Auszahlung vier bis sechs Wochen vergehen. Der Fördermittelempfänger gewährleistet eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel. Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an die PwC-Stiftung zurückerstattet werden. Sofern ein Jahr nach Ausfertigungsdatum des Bewilligungsschreibens kein Mittelabruf erfolgt ist oder mit der PwC-Stiftung Veränderungen gegenüber dem Antrag und der Bewilligung vereinbart wurden, werden über die Mittel anderweitig verfügt. Ferner ist der Bewilligungsempfänger hinsichtlich der Mittelverwendung für die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

6. Über das Ergebnis des geförderten Vorhabens müssen ein Zwischenbericht sowie ein Abschlussbericht in zweifacher Ausfertigung mit dem hierfür vorgesehenen ausgefüllten Vorblatt an die PwC-Stiftung im Stifterverband gesendet werden. Die Fristen werden mit dem Bewilligungsschreiben mitgeteilt. Zur Erstellung des Zwischen- wie auch Abschlussberichtes muss sich an den, dem Bewilligungsschreiben beigelegten, Leitlinien orientiert werden. Darüber hinaus ist der Fördermittelempfänger verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen. Ferner hat der Fördermittelempfänger unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Inhalt, den Umfang und den Zeitplan der Durchführung wesentlich verändern.

Über die Mittelverwendung ist ausführlich Rechnung zu legen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem Abschluss des Projektes der PwC-Stiftung im Stifterverband vorzulegen.

7. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Stiftungsteam der PwC-Stiftung, verweist der Fördermittelempfänger bei der Projektdurchführung und im Rahmen sämtlicher öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten auf die Förderung durch die PwC-Stiftung. Dies soll unter anderem in Form der Nutzung des Logos der PwC-Stiftung erfolgen. Die Aktivitäten sind bereits in der Entwurfsphase mit dem Stiftungsteam der PwC-Stiftung abzustimmen. Die PwC-Stiftung behält sich das Recht vor, das Projekt des Fördermittelempfängers sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand ihrer öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zu machen. Auf Verlangen der PwC-Stiftung hat hierfür der Fördermittelempfänger repräsentatives Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.